

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EC) No. 453/210 und (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



## Flugzeugreiniger Aircraft Cleaner Fluid

Erstellt am: Überarbeitet am: 20220704 Version: 1.0 **Produkt-Code: 3258**  
GENERISCHE EU-SICHERHEITSDATEN OHNE LÄNDERSPEZIFISCHE DATEN – KEINE OEL-DAT

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Produktcode	<b>3258</b>
Produktname	<b>Flugzeugreiniger</b>
Produktform	<b>Gemisch</b>
Produkttyp	<b>Reinigungsmittel</b>

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie	<b>Gewerbliche Nutzung</b>
Verwendung des Stoffes/des Gemischs	<b>Reinigungs- und Waschmittel</b>

**Keine weiteren Informationen verfügbar**

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

<b>eox Deutschland</b>	Kontakt:	Internet:
Wolfgang Müller	Tel.: +49 (0) 2261 5895588	<a href="http://www.eox-deutschland.de">www.eox-deutschland.de</a>
Dr.-Ottmar-Kohler-Str. 3	Fax: +49 (0) 2261 5891376	
<b>51643 Gummersbach</b>	<a href="mailto:info@eox-deutschland.de">info@eox-deutschland.de</a>	

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer	<b>112</b>
Deutschland Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin	<b>+49 (0) 30 19240</b>
Lieferant	<b>+49(0)2261 5895588</b>

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffes/Gemischs:

**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Nr.	Gefahrenklasse	Signalwort	Kategorie_Code	H_Sätze
3.3	Schwere Augenschädigung/Augenreizung	ACHTUNG	Eye Irrit. 2	H319

Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

**Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt**

Verursacht Hautreizungen. Verursacht schwere Augenreizung.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Piktogramm

GHS07



Signalwort

ACHTUNG

Gefahrenhinweise (H-Sätze)

H319

Sicherheitshinweis (P-Sätze)

P280

P337+P313

Gefahrenerklärung

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Sicherungsmaßnahmen

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2 Gemische

Name:	Gew.%	Informationen:	
Alcohols, C9-11, branched and linear, ethoxylated	1 – 3	CAS Nr	68439-46-3
		EINECS	500-446-0
		EG annexNr	*
		REACH RegNr	01-2119979533-26
		CLP-Klassifikation	Eye Dam. 1
		Ikone	
		H-Sätze	H318
		Spez Konz.Grenze	*
Anmerkung			
Natriumhydroxid, Ätznatron	< 0,5	CAS Nr	1310-73-2
		EINECS	215-185-5
		EG annexNr	011-002-00-6
		REACH RegNr	01-2119457892-27
		CLP-Klassifikation	Met.Corr. 1; Skin Corr. 1A
		Ikone	
		H-Sätze	H290; H314
		Spez Konz.Grenze	(0,5 =<C < 2) Skin Irrit. 2, H315 (0,5 =<C < 2) Eye Irrit. 2, H319 (2 =<C < 5) Skin Corr. 1B, H314 (C >= 5) Skin Corr. 1A, H314
Anmerkung			

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rateinholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Mund ausspülen. Reichlich Wasser trinken. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen. Bei unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Reizung.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	Augenreizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. Sand.
Ungeeignete Löschmittel	Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Keine Brandgefahr.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder der Zubereitung

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen	Verunreinigten Bereich lüften. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
------------------	--

### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
------------------	---

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.
Sonstige Angaben	Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung Schutzausrüstung". Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Unverträgliche Produkte	Starke Säuren.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:** Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### 8.3. Individuelle Schutzmaßnahmen

**Persönliche Schutzausrüstung** Handschuhe. Sicherheitsbrille.

**Handschutz**  
Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen. Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm)  
Typ: Wiederverwendbare Handschuhe, Einweghandschuhe  
Material: Polyvinylchlorid (PVC), Nitrilkautschuk (NBR)  
Permeation: 6 (> 480 Minuten)

**Augenschutz**  
Schutzbrille. EN 166  
Typ: Sicherheitsbrille  
Verwendung: Tropfen  
Kennzeichnungen: mit Seitenschutz

**Haut- und Körperschutz** Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 13034

**Atemschutz** Bei normalen Verwendungsbedingungen und ausreichender Entlüftung ist keine spezielle Atemschutzausrüstung erforderlich

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol( e)



## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	*
Physischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	Farblos
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
Ph	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Anfangs Siedepunkt und Siedebereich	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	Keine Daten verfügbar
Verdunstungsrate	Keine Daten verfügbar
Obere/untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzwerte	Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gas)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit(n)	Wasser: Material ist wasserlöslich
Trennkoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Selbstzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten verfügbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	Nicht eingestuft
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keimzell-Mutagenität	Nicht eingestuft
Karzinogenität	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein	Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Akute aquatische Toxizität	Nicht eingestuft
Chronische aquatische Toxizität	Nicht eingestuft
Natriumhydroxid, Ätznatron (1310-73-2)	
LC50 Fische 1	> 35 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	> 33 mg/l waterflea

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Natriumhydroxid, Ätznatron (1310-73-2)

Log Pow -3,88

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aircraft Cleaner 3258

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.
Zusätzliche Hinweise	Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.
Ökologie - Abfallstoffe	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR / RID	IMDG	IATA	ADN
14.1. UN-Nummer			

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR / RID	IMDG	IATA	ADN
<b>14.1. UN-Nummer</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>14.5. Umweltgefahren</b>			
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt
<b>Zusätzliche Informationen</b>			
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar			
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>			
- Landtransport		Nicht geregelt	
- Seeschiffstransport		Nicht geregelt	
- Lufttransport		Nicht geregelt	
- Binnenschiffstransport		Nicht geregelt	
- Bahntransport		Nicht geregelt	
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code</b>			
Nicht anwendbar			

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften / Verordnungen

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1 EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

#### 15.1.2 Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.1 Änderung

\*

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### 16.2 Quellen

#### Datenquellen

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### REACH Disclaimer:

Die Daten basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand. Die Daten im SDB stimmen mit dem CSR überein, sofern die Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung zur Verfügung standen (siehe Überarbeitungsdatum und Ausgabe). ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden.

### 16.3 Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### 16.4.1 Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Met. Corr. 1	H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Korrosiv gegenüber Metallen
Skin Corr. 1B	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung
Eye Dam. 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Eye Irrit. 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung. Schwere Augenschädigung/Augenreizung

#### 16.4.2 Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethode
--------------	------	--------------------

### 16.5 Haftungsausschluss

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden